

Afghanistan als sicheres Herkunftsland?

Villigst, 4. Dezember 2016

Sichere Herkunftsstaaten

- Gewährleistung, dass weder politische Verfolgung noch unmenschliche Behandlung oder erniedrigende Bestrafung stattfindet
- Nachweis, dass weder Verfolgung noch schwere Menschenrechtsverletzungen zu befürchten sind

Menschenrechtssituation in Afghanistan

- Tötung von Zivilpersonen durch Taliban und andere bewaffnete Gruppen
- Tötung durch Sicherheitskräfte
- Gewalt gegen Frauen
- Angriffe auf Menschenrechtsverteidiger und Journalisten

Verstöße internationaler und afghanischer Streitkräfte

- Anstieg der Zahl ziviler Opfer
- Misshandlungen durch die Polizei
- Luftangriff auf ein Krankenhaus von „Ärzte ohne Grenzen“

Verstöße bewaffneter Gruppen

- überwiegende Zahl der zivilen Opfer durch Angriffe der Taliban und anderer bewaffneter Gruppen
- Angriffe auf Personen, denen Verbindung zur Regierung vorgeworfen wird
- Schließung von Krankenhäusern und Schulen nach Drohungen des IS
- Geiselnahmen von Zivilisten

Angriffe gegen Menschenrechtsverteidiger und Journalisten

- **Bedrohungen und Anschläge durch staatliche und nichtstaatliche Akteure**
- **weit verbreitete Straflosigkeit**

Gewalt gegen Frauen und Mädchen

- **Anschläge auf Frauen, die sich am öffentlichen Leben beteilig(t)en**
- **Anschläge auf Frauenrechtlerinnen**
- **4000 Fälle von Gewalt gegen Frauen in 2015**
- **Flucht von Frauen nach Angriff der Taliban auf Kundus**

Flüchtlinge und Binnenvertriebene

- **drei Millionen afghanische Flüchtlinge weltweit**
- **eine Million Binnenvertriebene**

Innerstaatliche Fluchtalternative

- Schutz muss wirksam und nicht nur vorübergehend gegeben sein
- sichere und legale Erreichbarkeit
- zumutbare Niederlassungsmöglichkeit

UNHCR: gefährdete Personengruppen I

- tatsächliche oder vermeintliche Unterstützer der Regierung oder der internationalen Streitkräfte
- Journalisten und Menschenrechtsverteidiger
- Männer im wehrfähigen Alter
- Kinder, denen Zwangsrekrutierung droht

UNHCR: gefährdete Personengruppen II

- Zivilisten, die der Unterstützung regierungsfeindlicher Kräfte verdächtigt werden
- Angehörige religiöser Minderheiten
- Personen, bei denen ein Verstoß gegen islamische Grundsätze vermutet wird
- Frauen und Männer, denen ein Verstoß gegen gesellschaftliche Normen vorgeworfen wird
- Personen mit bestimmter sexueller Orientierung

UNHCR: gefährdete Personengruppen III

- **Angehörige ethnischer Minderheiten**
- **Geschäftsleute und andere wohlhabende Personen**

UNHCR zur internen Schutzalternative

- kein Schutz in vom aktiven Konflikt betroffenen Gebieten
- keine Schutzalternative in Gebieten unter Kontrolle regierungsfeindlicher Kräfte
- Berücksichtigung schlechter Lebensbedingungen und der prekären Menschenrechtssituation
- Zugang zu Unterkunft, Gesundheitsversorgung, Bildung und Erwerbsmöglichkeit muss gegeben sein
- Unterstützung durch erweiterte Familie

UNHCR: mögliche Ausnahme

- **alleinstehende und leistungsstarke Männer**
- **verheiratete Paare im berufsfähigen Alter**
- **Einzelfallanalyse notwendig**

Entscheidungen des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge

- Druck der Bundesregierung auf das BAMF
- relativ gute Erfolgschancen von Klagen